



SEIT BALD 200 JAHREN Verordnungen, Gesetze und Steuern für die Hunde im Aargau. **JÜRIG FURRER**

Politik kam öfter auf den Hund

Zeitzeichen Böartige und bissige Vierbeiner beschäftigen den Grossen Rat seit langem

HANS-PETER WIDMER

Es wäre ein Irrtum, zu glauben, die Politik beschäftige sich erst seit dem jüngsten Drama von Oberglatt mit böartigen und bissigen Hunden. Schon am 18. Dezember 1811 sah sich der aargauische Grosse Rat genötigt, die Hundehaltung durch eine Verordnung einzuschränken – «um schreckliche Unglücksfälle, wie sie durch herumlaufende wütende Hunde sehr oft verursacht werden, zu verhüten». Und er ergänzte den Erlass am 13. Januar 1813 blitzartig mit einer weiteren Polizeimassregel, «nachdem ein Hundebiss einem unserer Kantonsangehörigen auf höchst bedauernswerte Weise das Leben gekostet hat».

Ein Freilaufverbot für Hunde

Als Sofortmassnahme untersagte der Grosse Rat damals im ganzen Kantonsgebiet «aufs strengste und bis auf unbestimmte Zeit» das freie Herumlaufen von Hunden: «Wer immer aus irgend einer Ursache einen Hund ausser seine Wohnung nehmen will, ist gehalten, denselben fortwährend an einem Strick zu führen.» Sonst – so hiess es in der Verordnung von 1813 – würden Hunde als herrenlos betrachtet und getötet. Dies machte man «allen Polizeibedienten des Kantons zur strengsten Pflicht». Bei der Erlegung solcher Tiere sei jedoch darauf zu achten, «dass nicht allenfalls herumstehende Personen gefährdet werden». Ausfindig gemachte Besitzer von herrenlosen Hunden hatten 4 Franken Erlegungsgebühr zu zahlen.

Der Grosse Rat machte mit der Verordnung 1811 die Hundehaltung von einer Bewilligung abhängig. Den Bewilligungsschein bekamen gegen eine Gebühr von zweieinhalb Batzen Einwohner, «die zur Bewachung ihres Eigentums oder der anvertrauten Güter oder zur Beschützung ihrer eigenen Person Hunde nötig haben», etwa Bewohner abgelegener Häuser und Höfe sowie Boten, Bleicher, Schiff- und Fuhrleute, ferner Metzger, Viehhändler und Hirten, Jagdpächter und Jäger – «und endlich diejenigen, die zu ihrem Vergnügen Hunde zu besitzen wünschen» (aber nur maximal zwei Tiere). Ausgeschlossen waren «arme Personen, Dienstboten, Handwerksgesellen und dergleichen».

«Für die Folgen verantwortlich»

Zur «Verminderung der übermässigen Anzahl unnützer Hunde und der damit verbundenen Gefahren für Menschen und Vieh» erliess der Grosse Rat 1834 ein neues Gesetz. Die Gemeinden mussten eine Hundekontrolle führen, die der Bezirksamtmann nachzuprüfen hatte. Für Hunde ab sechs Monaten war nun eine Jahrestaxe von zwei Franken zu entrichten. Der Ertrag fiel zu neun Zehnteln in den Gemeindefonds; ein Zehntel verblieb dem Gemeinderat für administrative Umtriebe. Das Gesetz verpflichtete die Hundebesitzer, genaues-tens auf Krankheiten der Tiere – vor allem «tolle Wuth» – zu achten. Für sämtliche daraus entstehenden Folgen wurden die Halter verantwortlich gemacht.

Die Hundehaltung beschäftigte die Politik auch fürderhin. 1871 trat ein weiteres Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde in Kraft. Es gilt noch heute – freilich mit mehreren Revisionen – und ist mithin einer der ältesten kantonalen Erlasse. Auch die dazugehörige Vollziehungsverordnung von 1915 ist gute 90 Jahre alt. Es wäre jedoch falsch zu behaupten, die Regelungen seien vollständig veraltet – sie sind aber eventuell zu ergänzen. Klar ist darin die Aufsichtspflicht der Hundehalterinnen und -halter für ihre Tiere statuiert (§ 3 Gesetz). Bösartige und wutverdächtige Hunde dürfen nur mit einem Maulkorb frei herumlaufen oder müssen, «falls erforderlich», eingesperrt oder beseitigt werden (§ 7 Vollziehungsverordnung).

Das Thema ist nicht neu

Jedenfalls hielt der Regierungsrat eine grundlegende Gesetzesrevision nicht für zwingend, als er im Juli 2000 zu einer Interpellation von SP-Grossrat Eugen Steinmann (Baden) über dringliche Massnahmen zum Schutz vor aggressiven Kampfhunden Stellung nahm. Was die Regierung dem Interpellanten vor fünf Jahren antwortete, kann sie zum Teil für die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse wieder zitieren. Zum Beispiel, dass es keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs «Kampfhunde» gibt, dass zwar gewisse Rassen damit in Verbindung gebracht werden, aber jede Auflistung ein Stück weit willkürlich und irreführend ist, weil weder sämtliche Tiere dieser Rassen gefährlich noch Angehörige anderer Rassen ohne weiteres ungefährlich sind. Im Jahr 2000 waren im Aargau rund 28 000 Hunde registriert – allerdings ohne Rassenzugehörigkeit, sodass die Zahl der gemeinhin zu den Kampfhunden gezählten Tiere nicht bekannt war und es noch heute nicht ist.

Seit 1997 müssen Personen, die gewerbsmässig die Zucht oder die Haltung von Heimtieren betreiben, dies den Behörden melden. Ende 1999 waren im Aargau beim kantonalen Veterinäramt 19 gewerbsmässige Heimtierzuchten verzeichnet; in keiner wurden damals so genannte Kampfhunde gehalten